Gesetz vom ……, mit dem das Burgenländische Ehrenzeichengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Ehrenzeichengesetz - Bgld. EhrenZG, LGBl. Nr. 19/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2023, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Abschnittsbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

„1. Abschnitt
Ehrenzeichen des Landes Burgenland“

2. In § 1 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Das Ehrenzeichen“ *die Wortfolge* „des Landes Burgenland“ *eingefügt.*

3. In § 2 wird nach der Wortfolge „des Ehrenzeichens“ *die Wortfolge* „des Landes Burgenland“ *eingefügt.*

4. In § 3 wird nach der Wortfolge „des Ehrenzeichens“ *die Wortfolge* „des Landes Burgenland“ *eingefügt.*

5. § 3a lautet:

„§ 3a

(1) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder setzt die geehrte Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstünde, so kann das Ehrenzeichen des Landes Burgenland von der Landesregierung aberkannt werden. Im Fall der Aberkennung ist das Ehrenzeichen des Landes Burgenland von der geehrten Person zurückzustellen.

(2) Werden nach dem Ableben der geehrten Person Tatsachen bekannt, die den Aberkennungstatbestand des Abs. 1 erfüllt hätten, so kann die Landesregierung dies mit Beschluss feststellen. Eine Verpflichtung zur Rückgabe des Ehrenzeichens des Landes Burgenland durch die Erben ist damit nicht verbunden.“

6. In § 4 wird nach der Wortfolge „des Ehrenzeichens“ *die Wortfolge* „des Landes Burgenland“ *eingefügt.*

7. In § 5 wird die Zahl „220“ *durch die Zahl* „400“ *ersetzt.*

8. Nach § 5 wird folgender 2. Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt
Rettungsmedaille des Landes Burgenland

§ 6

(1) Für eine nach besonderem Einsatz und unter gefährlichen Umständen erfolgte Rettung von Menschen aus Lebensgefahr wird ein Ehrenzeichen geschaffen.

(2) Dieses Ehrenzeichen führt den Namen „Rettungsmedaille des Landes Burgenland“.

(3) Die Medaille ist in Altsilber patiniert ausgeführt, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt auf der Vorderseite auf senkrecht schraffiertem Grund eine Hand, die eine zweite erschlaffte Hand rettend umklammert und auf der Rückseite in einem durch senkrechte Schraffen umrahmten Kreuz in Kapitale die Inschrift „Das Land Burgenland“ und die Umschrift „Dem Retter aus Lebensgefahr“.

(4) Die Medaille ist auf der linken Brustseite an einem 45 mm breiten, dreieckig zusammengefalteten, leicht schillernden, roten Band zu tragen, das in einem Abstand von 7 mm von jedem Rand zwei 7 mm breite, gelbe Streifen aufweist.

§ 7

(1) Für die Verleihung der Rettungsmedaille kommen Personen in Betracht, die im Burgenland durch mutigen und selbstlosen Einsatz Menschen aus Lebensgefahr gerettet haben.

(2) Die Rettungsmedaille kann auch dann verliehen werden, wenn die Rettungstat zwar nicht zur Rettung eines Menschen geführt hat, aber der Rettungsversuch unter den im Abs. 1 genannten Umständen unternommen worden ist und die Rettung nach der gegebenen Lage möglich hätte sein können.

(3) Führen örtlich und zeitlich zusammenhängende Handlungen einer Person zur Rettung mehrerer Menschen, so sind sie als eine Rettungstat zu werten.

(4) Die Rettungsmedaille ist ohne Rücksicht auf das Alter der Retterin oder des Retters zu verleihen.

§ 8

(1) Die Rettungsmedaille wird auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes von der Landesregierung verliehen. Die Verleihung kann insbesondere auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Rettungstat stattgefunden hat, erfolgen.

(2) Die Rettungsmedaille kann mehrmals verliehen werden. Die mehrmalige Verleihung ist auf dem Band der Medaille durch eine Spange mit der entsprechenden Zahl ersichtlich zu machen.

(3) Über die Verleihung ist vom Landeshauptmann namens der Landesregierung eine Urkunde auszustellen.

(4) Die mit der Verleihung der Rettungsmedaille verbundenen Kosten sind von Amts wegen zu tragen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Rettungsmedaille besteht nicht.

§ 9

Die Rettungsmedaille geht in das Eigentum der geehrten Person über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 10

(1) Wer entgegen den Bestimmungen des 2. Abschnittes eine Rettungsmedaille unbefugt trägt oder sich unbefugt als deren Besitzerin oder Besitzer ausgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 400 Euro zu bestrafen.

(2) Der Erlös von Geldstrafen fließt der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde.“

9. Nach § 10 (neu) wird folgende Abschnittsbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

„3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen“

10. Der bisherige § 6 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 11“, *der bisherige Text des § 6 erhält die Absatzbezeichnung* „(1)“ *und folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Die Abschnittsbezeichnung sowie die Überschrift des 1. Abschnittes, § 1 Abs. 2, §§ 2, 3, 3a, 4, 5, 2. Abschnitt samt Überschrift und die Abschnittsbezeichnung sowie die Überschrift des 3. Abschnittes und § 11 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; § 3a findet auch auf jene Ehrenzeichen des Landes Burgenland Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen wurden.“

Vorblatt

Problem:

Mit der Neuerlassung des Rettungsgesetzes 2024, LGBl. Nr. 18/2024, wurden der vormalige 3. Abschnitt betreffend Rettungsmedaillen sowie die dazugehörigen Strafbestimmungen komplett aus dem Rettungsgesetz herausgenommen. Seither war es nicht möglich, Lebensrettern in würdiger Form den Dank und die Anerkennung des Landes zum Ausdruck zu bringen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Möglichkeit der Verleihung von Rettungsmedaillen des Landes Burgenland wieder einführen. Deckungsgleich werden Strafbestimmungen in das Burgenländische Ehrenzeichengesetz aufgenommen.

Außerdem bestand bisher keine Möglichkeit zur Aberkennung von Ehrenzeichen des Landes Burgenland nach dem Ableben der geehrten Person. Damit einhergehend werden auch die Voraussetzungen zur Aberkennung des Ehrenzeichens des Landes Burgenland neu geregelt.

Ziel:

Wiedereinführung der Möglichkeit zur Verleihung von Rettungsmedaillen; Schaffung der Möglichkeit zur Aberkennung des Ehrenzeichens des Landes Burgenland nach dem Ableben der geehrten Person; Neuregelung der Voraussetzungen für die Aberkennung des Ehrenzeichens des Landes Burgenland

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Rettungsmedaille des Landes Burgenland wieder eingeführt, damit Lebensrettern in würdiger Form der Dank und die Anerkennung des Landes zum Ausdruck gebracht werden kann. Auch entsprechende Strafbestimmungen, etwa bei unbefugtem Tragen der Rettungsmedaille, werden das Burgenländische Ehrenzeichengesetz aufgenommen.

Darüber hinaus soll zukünftig auch bereits verstorbenen Personen, das Ehrenzeichen des Landes Burgenland aberkannt werden können.

Parallel dazu werden die Voraussetzungen für die Aberkennung des Ehrenzeichens des Landes Burgenland (zu Lebzeiten) neu und konform zur Aberkennung nach dem Ableben der geehrten Person geregelt.

Zur deutlichen Abgrenzung zwischen dem Ehrenzeichen des Landes Burgenland und der Rettungsmedaille des Landes Burgenland bedarf es außerdem begrifflicher Anpassungen innerhalb des Burgenländischen Ehrenzeichengesetzes.

Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Es lässt sich nicht abschätzen, wie oft die Burgenländische Landesregierung von der Möglichkeit der Aberkennung von Ehrenzeichen des Landes Burgenland und der Verleihung von Rettungsmedaillen des Landes Burgenland Gebrauch machen wird. Es handelt sich um keine verpflichtend zu setzenden Akte, sondern um Akte, die im Ermessen der zuständigen Organe liegen, weshalb sich aus den vorgeschlagenen Regelungen kein unmittelbarer finanzieller Mehraufwand ergibt.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit LGBl. Nr. 18/2024 wurde die Möglichkeit zur Verleihung von Rettungsmedaillen des Landes Burgenland aus dem Landesrecht gestrichen**.** Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Rettungsmedaille des Landes Burgenland wieder eingeführt, damit Lebensrettern in würdiger Form der Dank und die Anerkennung des Landes zum Ausdruck gebracht werden kann. Auch entsprechende Strafbestimmungen, etwa bei unbefugtem Tragen der Rettungsmedaille, werden in das Burgenländische Ehrenzeichengesetz aufgenommen.

Außerdem bestand bisher keine Möglichkeit zur Aberkennung von Ehrenzeichen des Landes Burgenland nach dem Ableben der geehrten Person. Zukünftig soll auch bereits verstorbenen Personen, das Ehrenzeichen des Landes Burgenland aberkannt werden können.

Parallel dazu werden die Voraussetzungen für die Aberkennung des Ehrenzeichens des Landes Burgenland (zu Lebzeiten) neu und konform zur Aberkennung nach dem Ableben der geehrten Person geregelt.

Zur deutlichen Abgrenzung zwischen dem Ehrenzeichen des Landes Burgenland und der Rettungsmedaille des Landes Burgenland bedarf es außerdem begrifflicher Anpassungen innerhalb des Burgenländischen Ehrenzeichengesetzes.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 4, 6 und 9 (Abschnittsbezeichnung mit Überschrift zum 1. Abschnitt, § 1 Abs. 2, §§ 2, 3 und 4 sowie Abschnittsbezeichnung mit Überschrift zum 3. Abschnitt):

Es handelt sich um (begriffliche) Anpassungen zur klaren Abgrenzung zwischen Regelungen betreffend das Ehrenzeichen des Landes Burgenland und der Rettungsmedaille des Landes Burgenland innerhalb des Burgenländischen Ehrenzeichengesetzes.

Zu Z 5 (§ 3a):

Mit dieser Regelung wird einerseits eine Möglichkeit zur Aberkennung von Auszeichnungen zu Lebzeiten der geehrten Person vorgesehen und andererseits zur Distanzierung von Ehrungen nach dem Ableben geschaffen.

Abs. 1:

Bisher wurde bei der Aberkennung von Ehrenzeichen des Landes Burgenland auf eine rechtskräftige Verurteilung der betroffenen Person abgestellt. Nun sollen sowohl für die Aberkennung zu Lebzeiten als auch nach dem Ableben der geehrten Person neue und deckungsgleiche Voraussetzungen im Bgld. Ehrenzeichengesetz geschaffen werden.

Mit Abs. 1 wird eine Regelung eingeführt, die die Möglichkeit einräumt, verliehene Ehrenzeichen des Landes Burgenland abzuerkennen, wenn später Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder wenn die geehrte Person nachträglich ein Verhalten setzt, das einer Verleihung entgegenstünde. Ob die Voraussetzungen für eine Aberkennung vorliegen, ist im Einzelfall zu beurteilen, wobei jene Kriterien, die auch für die Verleihung gelten, heranzuziehen sind. Verleihungshindernisse ergeben sich beispielsweise aus der Praxis der Verleihungsbehörde. Sie können bei der Beurteilung einer Aberkennung herangezogen werden und als Maßstab für weitere Verleihungshindernisse dienen. Die Landesregierung ist für das Aberkennungsverfahren zuständig. Sie entzieht die Auszeichnung mittels Bescheid. Die verliehene Auszeichnung ist zurückzustellen.

Abs. 2:

Die Regelungen des Abs 2 für das Vorgehen nach dem Tod einer geehrten Person knüpfen an Abs 1 an. Die Landesregierung kann demnach mit Beschluss feststellen, dass aufgrund bekanntgewordener Tatsachen (gemeint sind Tatsachen oder nachträgliche Verhaltensweisen, die einer Verleihung entgegenstünden) die Voraussetzungen für eine Aberkennung nach Abs 1 vorlägen und die Auszeichnung daher aberkannt werden könnte, wenn die ausgezeichnete Person noch am Leben wäre. Dies geschieht in der Form eines „Feststellungsbeschlusses“, da Ehrenrechte als höchstpersönliche Rechte mit dem Tod der geehrten Person erlöschen und somit keine Aberkennung mehr stattfinden kann. Die Bescheidform ist nicht möglich, da eine Bescheiderlassung wegen mangelnder Adressatin bzw. mangelndem Adressaten nicht in Betracht kommt. Mit einem „Feststellungsbeschluss“ besteht für die Landesregierung aber dennoch die Möglichkeit, sich mit einem förmlichen Akt von einer früheren Verleihung zu distanzieren. Es liegt im Ermessen der Landesregierung, ob sie einen solchen Akt der Distanzierung mittels „Feststellungsbeschluss“ setzen möchte. Bei der Aberkennung nach dem Ableben ist aber jedenfalls zu bedenken, dass die verstorbene,

geehrte Person zu den bekanntgewordenen Tatsachen keine Stellung mehr nehmen kann und in vielen Fällen auch keine strafrechtliche Verurteilung (als objektiver Beweis für die angelasteten Taten) vorliegen wird. Da die Auszeichnung in das Eigentum der geehrten Person übergeht, und somit nach ihrem Ableben eine andere Person rechtmäßig daran Eigentum erworben haben kann, ist eine Rückforderung ausgeschlossen.

Zu Z 7 und 8 (§§ 5 und 10):

Die Strafhöhe orientiert sich an den in den anderen landesgesetzlichen Regelungen normierten Strafen.

Zu Z 8 (§§ 6 bis 9):

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung wird die „Rettungsmedaille des Landes Burgenland“ für eine nach besonderem Einsatz und unter gefährlichen Umständen erfolgte Rettung von Menschen aus Lebensgefahr geschaffen. Darüber hinaus wird das Bild der Rettungsmedaille beschrieben und festgelegt, wie sie zu tragen ist.

Zu § 7:

Diese Bestimmung beinhaltet die Voraussetzungen, unter welchen die Rettungsmedaille verliehen werden kann. Es bedarf solch gefährlicher Umstände, dass eben ein mutiger und selbstloser Einsatz zur Errettung eines Menschen notwendig war.

Ein unter gefährlichen Umständen vollbrachter Einsatz soll auch dann gewürdigt werden können, wenn der angestrebte Erfolg, nämlich die Lebensrettung eines Menschen, aus was immer für widrigen Begleitumständen nicht erreicht werden konnte.

Darüber hinaus erfolgt eine territoriale Abgrenzung, damit nur im Bundesland Burgenland gesetzte Rettungshandlungen durch die Verleihung von Rettungsmedaillen gewürdigt werden können und es wird festgelegt, dass die Rettungstat als solche, unabhängig von der Anzahl der geretteten Personen, mit der Verleihung nur eines Ehrenzeichens gewürdigt wird. Das Alter der Retterin bzw. des Retters ist bei der Verleihung nicht zu berücksichtigen, was grundsätzlich auch eine Verleihung an Kinder und Jugendliche ermöglicht

Zu § 8:

Hiermit wird dar Gang des Verfahrens festgelegt und normiert, dass die Rettungsmedaille auch mehrmals verliehen werden kann, der Lebensretterin bzw. dem Lebensretter durch die Verleihung keine Kosten erwachsen und auf die Verleihung kein Anspruch besteht.

Zu § 9:

Diese Bestimmung regelt die Eigentumsverhältnisse an der Rettungsmedaille und legt fest, dass keine Rückgabepflicht für die Hinterbliebenen der geehrten Person besteht.

Zu Z 10 (§ 11):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Es wird außerdem festgelegt, dass § 3a in der neuen Fassung auch für jene Auszeichnungen gelten soll, die bereits vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung verliehen wurden.